

# **BVGer A-4577/2017 vom 10. April 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-04-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-4577\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-4577_2017)

FR: TAF A-4577/2017 du 10 avril 2018

IT: TAF A-4577/2017 del 10 aprile 2018

## **Regeste**

Beitragsverfügung der Auffangeinrichtung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist. Eine solche liegt im vorliegenden Fall nicht vor und die Vorinstanz ist eine Behörde im Sinne von Art. 33 VGG, zumal sie öffentlich-rechtliche Aufgaben des Bundes erfüllt (Art. 33 Bst. h VGG in Verbindung mit Art. 60 Abs. 2 Bst. a BVG und Art. 60 Abs. 2bis BVG). Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde ist somit gegeben.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich gemäss Art. 37 VGG nach den Bestimmungen des VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt.

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführerin ist nach Massgabe von Art. 48 Abs. 1 VwVG beschwerdelegitimiert, weshalb auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) einzutreten ist.

### **E. 1.4**

Anfechtungsobjekt im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht bildet einzig der vorinstanzliche Entscheid (vorliegend die Verfügung vom 28. Juni 2017; Sachverhalt Bst. A.d). Das Anfechtungsobjekt bildet den Rahmen, welcher den möglichen Umfang des Streitgegenstandes begrenzt (BGE 133 II 35 E. 2). Letzterer darf im Laufe des Beschwerdeverfahrens eingeschränkt, jedoch nicht erweitert oder qualitativ verändert werden (vgl. BGE 131 II 200 E. 3.2; BVGE 2010/19 E. 2.1; Urteile des BVGer A-7149/2016 vom 14. Februar 2018 E. 1.6 und A-7265/2016 vom 3. Mai 2017 E. 1.4).

### **E. 1.5**

Das Bundesverwaltungsgericht kann den angefochtenen Entscheid grundsätzlich in vollem Umfang überprüfen. Der Beschwerdeführer kann neben der Verletzung von Bundesrecht (Art. 49 Bst. a VwVG) und der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) auch die Rüge der Unangemessenheit erheben (Art. 49 Bst. c VwVG; Urteil des BVGer A-3116/2015 vom 27. April 2016 E. 1.4.1; André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl., 2013, Rz. 2.149).

### **E. 1.6.1**

Im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist der rechtserhebliche Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (Art. 12 VwVG). Das Gericht ist demnach nicht an die Beweisanträge der Parteien gebunden. Der Untersuchungsgrundsatz gilt jedoch nicht uneingeschränkt, sondern ist eingebunden in den Verfügungsgrundsatz, das Erfordernis der Begründung einer Rechtsschrift (Art. 52 Abs. 1 VwVG), die objektive Beweislast sowie in die Regeln der Sachabklärung und Beweiserhebung mit richterlichen Obliegenheiten und Mitwirkungspflichten der Parteien (Art. 13 VwVG). Es verhält sich dabei so, dass die Verfahrensbeteiligten die mit der Sache befasste Instanz in ihrer aktiven Rolle zu unterstützen haben, indem sie das ihrige zur Ermittlung des Sachverhaltes beitragen, unabhängig von der Geltung des Untersuchungsgrundsatzes (Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 1.49). Die Beschwerdeinstanz ist jedenfalls nicht verpflichtet, über die tatsächlichen Vorbringen der Parteien hinaus den Sachverhalt vollkommen neu zu erforschen (BGE 122 V 157 E. 1a; BGE 121 V 204 E. 6c; BVGE 2007/27 E. 3.3; vgl. Urteil des BVGer A-7149/2016 vom 14. Februar 2018 E. 1.4.1; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 1.52).

### **E. 1.6.2**

Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP; SR 273]) bildet sich das Bundesverwaltungsgericht unvoreingenommen, gewissenhaft und sorgfältig seine Meinung darüber, ob der zu erstellende Sachverhalt als wahr zu gelten hat. Es ist dabei nicht an bestimmte förmliche Beweisregeln gebunden, die genau vorschreiben, wie ein gültiger Beweis zu Stande kommt und welchen Beweiswert die einzelnen Beweismittel im Verhältnis zueinander haben (vgl. BGE 130 II 482 E. 3.2; vgl. Urteil des BVGer A-6660/2011 vom 29. Mai 2012 E. 4.2.1; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 3.140; zum Ganzen: Urteil des BVGer A-7149/2016 vom 14. Februar 2018 E. 1.4.2).

### **E. 1.7.1**

Nach den allgemeinen intertemporalen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht diejenigen Rechtssätze massgebend, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (vgl. BGE 130 V 1 E. 3.2); dies unter Vorbehalt spezialgesetzlicher Übergangsbestimmungen.

### **E. 1.7.2**

In materieller Hinsicht sind dagegen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung hatten (vgl. BGE 134 V 315 E. 1.2; BGE 130 V 329 E. 2.3; zum Ganzen: Urteil des BVGer A-7149/2016 vom 14. Februar 2018 E. 1.7).

### **E. 1.8**

Obwohl von keiner Partei thematisiert, ist mit Blick auf das anwendbare Recht im vorliegenden Fall die grenzüberschreitende Komponente zu beachten:

#### **E. 1.8.1**

Betreffend die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird im siebten Teil des BVG (Art. 89a - 89d) das Verhältnis zum europäischen Recht geregelt. In Art. 89a Abs. 1 BVG wird auf folgende Erlasse - in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II, Abschnitt A, des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen

Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen, FZA; SR 0.142.112.681) - verwiesen: Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004, die Verordnung (EG) Nr. 987/2009, die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sowie die Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

### **E. 1.8.2**

Durch den Beschluss Nr. 1/2012 des Gemischten Ausschusses vom 31. März 2012 zur Ersetzung des Anhangs II des Abkommens über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sind die VO 1408/71 und VO 574/72 per 1. April 2012 ersetzt worden (AS 2012 2345; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 8C\_455/2011 vom 4. Mai 2012 E. 2.1; nicht jedoch für EFTA-Staaten). Ab diesem Zeitpunkt (und somit auch im hier relevanten Zeitraum) wenden die Vertragsparteien untereinander grundsätzlich die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR 0.831.109.268.1; nachfolgend: VO 883/2004) sowie die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der VO 883/2004 (SR 0.831.109.268.11; nachfolgend: VO 987/2009) an (zum Ganzen vgl. Urteil des BVGer C-5191/2013 vom 14. Dezember 2015 E. 4.1).

### **E. 1.8.3**

In persönlicher Hinsicht gilt die VO 883/2004 unter anderem für Arbeitnehmende und Selbstständige, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, soweit sie Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats sind (vgl. Art. 2 Abs. 1), wobei im Rahmen des FZA auch die Schweiz als «Mitgliedstaat» im Sinn dieser Bestimmungen zu betrachten ist (Art. 1 Abs. 2 von Anhang II des FZA; vgl. Urteil des BVGer C-5191/2013 vom 14. Dezember 2015 E. 4.2 mit weiteren Hinweisen).

### **E. 1.8.4**

In sachlicher Hinsicht wird die VO 883/2004 in Bezug auf die berufliche Vorsorge sodann nur auf jene Personen angewandt, die für die obligatorischen Leistungen dem BVG (SR 831.40) und dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters- Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (FZG; SR 831.42) unterstehen (Art. 89a BVG und Art. 25b FZG; vgl. Urteile des BVGer A-6142/2016 vom 30. August 2017 E. 2 und C-5191/2013 vom 14. Dezember 2015 E. 4.3 mit weiteren Hinweisen).

### **E. 1.8.5**

Da der hier zu beurteilende Sachverhalt sowohl in persönlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht unter die VO 883/2004 fällt, sind die anwendbaren Rechtsvorschriften anhand dieser Verordnung zu bestimmen. Titel II (Art. 11 - 16) der VO 883/2004 enthält allgemeine Kollisionsregeln zur Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften. In Art. 11 Abs. 1 wird festgehalten, dass Personen, für welche diese Verordnung gilt, den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats unterliegen. Welche Rechtsvorschriften dies sind, bestimmt sich dabei nach diesem Titel. Ausnahmen (Art. 12 - 16) vorbehalten, gilt für Arbeitnehmende das Beschäftigungslandprinzip (Art. 11 Abs. 3 Bst. a der VO 883/2004; vgl. Urteile des BVGer A-6142/2016 vom 30. August 2017 E. 2 und C-5191/2013 vom 14. Dezember 2015 E. 4.4.2 m.w.H.). Entsprechend diesen Bestimmungen war der Arbeitnehmer der Beschwerdeführerin, welcher - zumindest im vorliegend relevanten Zeitraum - unbestrittenermassen in der Schweiz für diese tätig war, der schweizerischen Sozialversicherung unterstellt. Anderes wurde von der Beschwerdeführerin denn auch nicht

geltend gemacht.

### **E. 1.8.6**

In Art. 21 Abs. 1 der VO 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der VO 883/2004 wird sodann Folgendes bestimmt: Hat ein Arbeitgeber seinen eingetragenen Sitz oder seine Niederlassung ausserhalb des zuständigen Mitgliedstaats, so hat er den Pflichten nachzukommen, welche die auf seine Arbeitnehmenden anzuwendenden Rechtsvorschriften vorsehen, namentlich der Pflicht zur Zahlung der nach diesen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Beiträge, als hätte der Arbeitgeber seinen eingetragenen Sitz oder seine Niederlassung in dem zuständigen Mitgliedstaat. Dabei kann ein Arbeitgeber, welcher keine Niederlassung in dem Mitgliedstaat hat, dessen Rechtsvorschriften auf den Arbeitnehmenden anzuwenden sind, mit dem Arbeitnehmenden vereinbaren, dass dieser die Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung der Beiträge wahrnimmt, ohne dass die daneben fortbestehenden Pflichten des Arbeitgebers berührt würden. Der Arbeitgeber hat eine solche Vereinbarung dem zuständigen Träger des Mitgliedstaats zu übermitteln (Art. 21 Abs. 2 der VO 987/2009).

### **E. 2.1.1**

Berufliche Vorsorge umfasst alle Massnahmen auf kollektiver Basis, die den älteren Menschen, den Hinterbliebenen und Invaliden beim Eintreten eines Versicherungsfalles (Alter, Tod oder Invalidität) zusammen mit den Leistungen der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise erlauben (Art. 113 Abs. 2 Bst. a BV und Art. 1 BVG).

### **E. 2.1.2**

Grundsätzlich der obligatorischen Versicherung des BVG unterstellt sind die bei der AHV versicherten Arbeitnehmenden (Art. 5 Abs. 1 BVG), die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber mehr als den gesetzlichen Jahresmindestlohn gemäss Art. 2 Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 5 BVV 2 erzielen (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer A-3855/2016 vom 6. Oktober 2016 E. 2.1.2). Dieser Mindestlohn wurde bisher verschiedene Male der Entwicklung der AHV angepasst (vgl. Art. 9 BVG; statt vieler: Urteile des BVGer A-181/2016 vom 1. November 2016 E. 2.1.1 und C-6221/ 2014 vom 17. August 2015 E. 3.1). Im vorliegend relevanten Zeitraum lag die Schwelle bei Fr. 21'150.-- (AS 2014 3343).

### **E. 2.1.3**

Ist eine arbeitnehmende Person weniger als ein Jahr lang bei einem Arbeitgebenden beschäftigt, so gilt derjenige Lohn, den sie bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde, als Jahreslohn (Art. 2 Abs. 2 BVG).

### **E. 2.1.4**

In Bezug auf die Ermittlung des massgebenden Lohnes im konkreten Fall ist die Vorinstanz jeweils an die Lohnbescheinigungen der zuständigen Ausgleichskasse gebunden (vgl. Urteil des BVGer A-4206/2017 vom 14. November 2017 E. 2.1.2).

### **E. 2.2.1**

Beschäftigt ein Arbeitgeber Arbeitnehmende, die obligatorisch zu versichern sind, muss er eine in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung errichten

oder sich einer solchen anschliessen (Art. 11 Abs. 1 BVG). Verfügt der Arbeitgeber nicht bereits über eine Vorsorgeeinrichtung, hat er eine solche im Einverständnis mit seinem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung zu wählen (Art. 11 Abs. 2 BVG). Der Anschluss erfolgt jeweils rückwirkend auf das Datum des Stellenantrittes der zu versichernden Person (Art. 11 Abs. 3 BVG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 BVG). Der Arbeitgeber schuldet der Vorsorgeeinrichtung die gesamten Beiträge (Art. 66 Abs. 2 BVG).

#### **E. 2.2.2**

Gemäss Art. 11 Abs. 4 BVG überprüft die AHV-Ausgleichskasse, ob die von ihr erfassten Arbeitgeber einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind. Sie fordert Arbeitgeber, die ihrer Pflicht gemäss Art. 11 Abs. 1 BVG nicht nachkommen, auf, sich innerhalb von zwei Monaten einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen (Art. 11 Abs. 5 BVG). Kommt der Arbeitgeber der Aufforderung der AHV-Ausgleichskasse nicht fristgemäss nach, so meldet diese ihn der Auffangeinrichtung BVG rückwirkend zum Anschluss (Art. 11 Abs. 6 BVG).

#### **E. 2.3.1**

Die Auffangeinrichtung BVG ist eine Vorsorgeeinrichtung (Art. 60 Abs. 1 BVG) und verpflichtet, Arbeitgeber, die ihrer Pflicht zum Anschluss an eine solche nicht nachkommen, anzuschliessen (Art. 60 Abs. 2 Bst. a BVG). Der Anschluss erfolgt - wie erwähnt - rückwirkend (vgl. Art. 11 Abs. 3 und 6 BVG). Gemäss Art. 60 Abs. 2bis BVG kann die Auffangeinrichtung BVG zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 60 Abs. 2 Bst. a und b BVG Verfügungen erlassen. Der Zwangsanschluss erfolgt in der Regel unbefristet. Er besteht (ohne Kündigung) auch dann weiter, wenn (allenfalls vorübergehend) kein obligatorisch zu versicherndes Personal mehr beschäftigt wird. Allerdings sind in einem solchen Fall während dieser Zeit keine Beiträge zu entrichten (vgl. Urteil A-1232/2017 vom 31. Januar 2018 E. 4.3). Ein befristeter Anschluss wird in der Praxis (nur) dann verfügt, wenn sich ein Arbeitgeber zwar einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen hatte, für eine bestimmte Zeitspanne aber eine Lücke besteht (vgl. Urteil des BVGer A-7265/2016 vom 3. Mai 2017 E. 2.2 m.w.H.).

#### **E. 2.3.2**

Gemäss Art. 11 Abs. 7 BVG stellen die Auffangeinrichtung BVG und die AHV-Ausgleichskasse dem säumigen Arbeitgeber den von ihm verursachten Verwaltungsaufwand in Rechnung. Dies wird auch in Art. 3 Abs. 4 der Verordnung vom 28. August 1985 über die Ansprüche der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge (SR 831.434) erwähnt, wonach der Arbeitgeber der Auffangeinrichtung BVG alle Aufwendungen zu ersetzen hat, die dieser in Zusammenhang mit seinem Anschluss entstehen. Detailliert geregelt sind die entsprechenden Kosten sodann im Kostenreglement der Auffangeinrichtung BVG. Dieses Reglement (vorliegend in der Fassung vom 1. Januar 2017) bildet auch im vorliegenden Fall integrierenden Bestandteil der angefochtenen Verfügung (vgl. Sachverhalt Bst. A.h) und erweist sich - soweit hier interessierend - als rechtskonform (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer A-6163/2017 vom 14. Februar 2018 S. 3). Es sieht unter der Rubrik «Zwangsanschluss» für «Verfügung und Durchführung Zwangsanschluss» Kosten von Fr. 825.-- vor.

### **E. 3**

Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz die Beschwerdeführerin mittels angefochtener Verfügung vom 28. Juni 2017 rückwirkend per 1. Februar 2016 zwangsweise

angeschlossen. Zu prüfen ist, ob dieser Zwangsanschluss zu Recht erfolgt ist.

### **E. 3.1**

Wie in Erwägung 2.1.2 festgehalten, sind der obligatorischen Versicherung des BVG die bei der AHV versicherten Arbeitnehmenden unterstellt, die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber mehr als den gesetzlichen Jahresmindestlohn erzielen. Dies gilt grundsätzlich auch für Arbeitnehmende in der Schweiz, welche für ein Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union tätig sind (vgl. E. 1.8.5). Im vorliegenden Fall wird nicht bestritten, dass die Beschwerdeführerin ab dem 1. Februar 2016 einen der obligatorischen Versicherung des BVG unterstellten Arbeitnehmer beschäftigt hat (vgl. Sachverhalt Bst. B.a). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den Akten.

### **E. 3.2**

Beschäftigt ein Arbeitgeber Arbeitnehmende, die obligatorisch zu versichern sind, muss er eine in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung errichten oder sich einer solchen anschliessen. Der Anschluss erfolgt jeweils rückwirkend auf das Datum des Stellenantrittes der zu versichernden Person. Der Arbeitgeber schuldet der Vorsorgeeinrichtung die gesamten Beiträge (E. 2.2.1). Dies gilt grundsätzlich auch für Arbeitgeber mit Sitz in der Europäischen Union, welche BVG-pflichtige Arbeitnehmende in der Schweiz beschäftigen (vgl. E. 1.8.6). Im hier zu beurteilenden Fall ist nicht strittig, dass die Beschwerdeführerin vor Erlass der angefochtenen Verfügung keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen war (vgl. dazu Sachverhalt Bst. B.a und C.a).

### **E. 3.3**

Die Vorinstanz ist verpflichtet, Arbeitgeber, die ihrer Pflicht zum Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung nicht nachkommen, rückwirkend anzuschliessen (E. 2.3.1). Vor Erlass einer Verfügung wird den jeweiligen Arbeitgebenden - so auch im vorliegenden Fall - das rechtliche Gehör gewährt und sie erhalten die Möglichkeit, sich innerhalb von zwei Monaten einer Vorsorgeeinrichtung ihrer Wahl anzuschliessen oder aber nachzuweisen, dass ein Anschluss nicht nötig ist (vgl. Sachverhalt Bst. A.c). Die Beschwerdeführerin machte im Rahmen ihrer Beschwerde zunächst geltend, Ende Mai 2017 den Wiederanschluss an die Y. \_\_\_\_\_-Versicherung in die Wege geleitet zu haben, wobei dieser noch nicht bestätigt worden sei (vgl. auch Sachverhalt Bst. B.a). Sie ersuchte um Einräumung der nötigen Zeit, damit der Anschluss und die Abrechnung "der zu wenig deklarierten Gehälter" richtig veranlasst und durchgeführt werden könne. Später (mit Eingabe vom 30. September 2017) wies sie darauf hin, dass die BVG-Beiträge für die Gehälter des Arbeitnehmers nun abgewickelt und bezahlt worden seien. Damit stellt die Beschwerdeführerin selbst nicht in Abrede, dass innert der von der Vorinstanz eingeräumten Frist bzw. vor Erlass der angefochtenen Verfügung kein Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung erfolgt war.

### **E. 3.4**

Da sich die Beschwerdeführerin trotz Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht und mehrmaliger Aufforderung nicht innert Frist freiwillig einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen hat, war die Vorinstanz nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die Beschwerdeführerin per 1. Februar 2016 (Datum des Stellenantrittes) zwangsweise anzuschliessen. Die angefochtene Verfügung erweist sich somit als rechtmässig. Damit wurden der Beschwerdeführerin auch die Kosten für die Zwangsanschlussverfügung sowie die Durchführung des Zwangsanschlusses zu Recht

aufgelegt (vgl. E. 2.3.2).

#### **E. 3.4.1**

Nichts daran zu ändern vermag der Umstand, dass nach Erlass der angefochtenen Verfügung offenbar ein (Wieder-) Anschluss an eine andere Versicherungsgesellschaft erfolgt ist (vgl. Sachverhalt Bst. C.c). Nur wenn sich im Rahmen des vorliegenden Verfahrens gezeigt hätte, dass die Beschwerdeführerin nachweislich vor Erlass der Zwangsanschlussverfügung bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen war, hätte sich der Zwangsanschluss (im Nachhinein) als unnötig erwiesen. Da dem jedoch nicht so war, kann vorliegend offen bleiben, ob der Versicherungsvertrag zwischen der B. \_\_\_\_\_ GmbH (als ein der Beschwerdeführerin nahestehendes Unternehmen) und der Y. \_\_\_\_\_-Versicherung, die Beschwerdeführerin von der Anschlusspflicht zu entlasten vermocht hätte.

#### **E. 3.4.2**

Ebensowenig verfängt die Rüge der Beschwerdeführerin, die Vorinstanz habe trotz Kenntnis der Umstände nicht auf ihr Schreiben (vom 31. Juli 2017; vgl. Sachverhalt Bst. B.a) geantwortet; hat doch die Vorinstanz mit Schreiben vom 11. August 2017 auf das Schreiben vom 31. Juli 2017 ausdrücklich Bezug genommen und in Aussicht gestellt, die Verfügung vom 28. Juni 2017 in Wiedererwägung zu ziehen, sollte die Beschwerdeführerin bis am 5. September 2017 den Nachweis erbringen, dass vor Verfügung des Zwangsanschlusses ein Vertrag mit einer anderen Vorsorgeeinrichtung abgeschlossen worden sei (vgl. Sachverhalt Bst. B.b).

#### **E. 4**

Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin die Kosten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf Fr. 800.-- festzusetzen (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.